OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-000702/2/ER

Datum:
Linz, 7. August 2024

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seine Richterin Dr. Reitter über die Beschwerde des A__, gegen die Höhe der im Straferkenntnis der Bezirkshauptmannschaft Rohrbach vom 27. Mai 2024, GZ: BHRO/924130072839/24, wegen Übertretung des Tierschutzgesetzes verhängten Strafe

zu Recht:

I. Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.

II. Die beschwerdeführende Partei hat einen Beitrag in Höhe von 75 Euro zu den Kosten des Beschwerdeverfahrens zu leisten.

III. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I.1. Mit Straferkenntnis vom 27. Mai 2024, GZ: BHRO/924130072839/24, verhängte die Bezirkshauptmannschaft Rohrbach (im Folgenden: belangte Behörde) über den nunmehrigen Beschwerdeführer (im Folgenden: Bf) eine Verwaltungsstrafe in Höhe von 375 Euro (Ersatzfreiheitsstrafe: 1 Tag, 9 Stunden) wegen einer Übertretung des § 38 Abs 3 Tierschutzgesetz (TSchG) wie folgt:

„Datum/Zeit: 23.01.2024, 09:00 Uhr – 23.01.2024, 09:30 Uhr
Ort: B__,
Sie haben zum angeführten Zeitpunkt am angeführten Ort zwei männliche unkastrierte Katzen mit regelmäßigem Zugang ins Freie gehalten, obwohl Katzen mit regelmäßigem Zugang ins Freie von einem Tierarzt kastrieren zu lassen sind, sofern diese Tiere nicht zur Zucht verwendet werden.“

I.2. Mit Eingabe vom 5. Juni 2024 erhob der Bf rechtzeitig Beschwerde, in der er ausschließlich die Strafhöhe bekämpfte. Bei der Festsetzung der Strafhöhe ging die belangte Behörde dabei, mangels anderer Angaben des Bf, von durchschnittlichen Verhältnissen aus.

I.3. Mit Schreiben vom 6. Juni 2024 legte die belangte Behörde die Beschwerde samt dem bezughabenden Verwaltungsakt dem Landesverwaltungsgericht OÖ zur Entscheidung vor. Eine Beschwerdevorentscheidung wurde nicht erlassen.
Das Landesverwaltungsgericht OÖ hat Beweis erhoben durch die Einsichtnahme in den vorgelegten Verwaltungsakt und die Beschwerde.
Von der Durchführung einer Verhandlung konnte gemäß § 44 Abs 3 Z 2 VwGVG abgesehen werden, da keine Partei dies beantragt hat und sich die Beschwerde nur gegen die Strafhöhe richtet.

I.4. Es steht folgender entscheidungsrelevanter S a c h v e r h a l t fest:

Am 23. Jänner 2024 wurde von einem Amtstierarzt im Rahmen einer Kontrolle hinsichtlich der im Spruch des angefochtenen Straferkenntnisses genannten zwei männlichen Katzen, deren Halter der Bf jedenfalls zum vorgeworfenen Tatzeitpunkt war und die regelmäßigen Zugang ins Freie hatten, festgestellt, dass diese nicht kastriert waren. Die Beschwerde des Bf gegen das diesbezüglich erlassene Straferkenntnis richtet sich ausschließlich gegen die Strafhöhe. Der Bf hat keine Angaben zu seinen Einkommensverhältnissen gemacht.
Gegen den Bf scheint eine einschlägige rechtskräftige verwaltungsstrafrechtliche Vormerkung auf.

II. Der festgestellte Sachverhalt ergibt sich widerspruchsfrei aus dem vorgelegten Verwaltungsakt.

III. In rechtlicher Hinsicht ist Folgendes auszuführen:

Durch die Einschränkung der Beschwerde allein auf die Strafhöhe ist der Schuldspruch des ggst Straferkenntnisses in Rechtskraft erwachsen (vgl VwGH 4.2.2022, Ra 2021/09/0239). In der Folge ist daher ausschließlich über die Strafhöhe abzusprechen.

III.1. Gemäß § 19 Abs 1 VStG iVm § 38 VwGVG ist Grundlage für die Bemessung der Strafe die Bedeutung des strafrechtlich geschützten Rechtsguts und die Intensität seiner Beeinträchtigung durch die Tat. Gemäß § 19 Abs 2 VStG iVm § 38 VwGVG sind im ordentlichen Verfahren überdies die nach dem Zweck der Strafdrohung in Betracht kommenden Erschwerungs- und Milderungsgründe, soweit sie nicht schon die Strafdrohung bestimmen, gegeneinander abzuwägen. Auf das Ausmaß des Verschuldens ist besonders Bedacht zu nehmen. Unter Berücksichtigung der Eigenart des Verwaltungsstrafrechts sind die §§ 32 bis 35 StGB sinngemäß anzuwenden. Die Einkommens-, Vermögens- und Familienverhältnisse des Beschuldigten sind bei der Bemessung von Geldstrafen zu berücksichtigen.

Die Bedeutung des geschützten Rechtsguts ist im konkreten Fall hoch: Die übertretene Norm soll die unkontrollierte Vermehrung von Katzen und die Ausbreitung von Streunerkatzenpopulationen hintanhalten. Ziel dieser Vorschrift ist somit die Verhinderung weiteren Tierleids durch unkontrollierte Nachzucht. Dem Schutz vor unkontrollierter Vermehrung und der Verbreitung von Streunerkatzen, die sich oftmals in einem schlechten gesundheitlichen Zustand befinden und sich immer weiter unkontrolliert vermehren, kommt erhebliche Bedeutung zu. Dies zeigt sich auch bereits dadurch, dass der Gesetzgeber in diesem Bereich einen hohen Strafrahmen vorgesehen hat (Geldstrafe bis zu 3.750 Euro, im Wiederholungsfall bis zu 7.500 Euro).
Bei der gegenständlichen Verwaltungsübertretung ist außerdem in einem hohen Maße ein generalspräventiver und auch ein spezialpräventiver Aspekt zu berücksichtigen, der die Verhängung einer Strafe erforderlich macht.

Betreffend den Bf liegt bereits eine einschlägige verwaltungsstrafrechtliche Vormerkung vor. Es ist daher im ggst Verfahren von einem Wiederholungsfall auszugehen. Die belangte Behörde hat bei ihrer Strafzumessung lediglich 5% der dafür vorgesehenen Höchststrafe ausgeschöpft.
Auch bei einer allfällig unterdurchschnittlichen wirtschaftlichen Situation des Bf – die der Bf jedoch nicht dargelegt und auch keine entsprechenden Unterlagen vorgelegt hat – war die verhängte Strafe daher jedenfalls tat- und schuldangemessen und erforderlich, um den Bf in Zukunft von weiteren derartigen Verwaltungsübertretungen abzuhalten.

IV. Es war im Ergebnis spruchgemäß zu entscheiden.

Zusätzlich zum Beitrag zu den Kosten des Verwaltungsstrafverfahrens war dem Bf ein Beitrag zu den Kosten des verwaltungsgerichtlichen Verfahrens dem Bf gemäß § 52 Abs 1 und 2 VwGVG in Höhe von 20% der Strafe, das sind 75 Euro, vorzuschreiben.

V. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da der Frage, wie die Strafzumessung im konkreten Fall erfolgt, keine über den Einzelfall hinausgehende Bedeutung zukommt und daher eine Rechtsfrage von grundsätzlicher Bedeutung im Sinne des Art 133 Abs 4 B-VG nicht vorliegt.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten, soweit nicht gesetzlich etwas anderes bestimmt ist. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte

Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Dr. Reitter